

Anlage 3 (zu § 35 Abs. 1)

**Stundentafel der Berufsfachschule für Sozialpflege**

<b>Pflichtfächer</b>	<b>1. Schuljahr</b>	<b>2. Schuljahr</b>
<b>Allgemeinbildender Unterricht<sup>1</sup></b>		
Religionslehre <sup>2</sup>	80	40
Deutsch und Kommunikation	120	80
Politik und Gesellschaft	80	80
Sport	40	80
<b>Summe allgemeinbildender Unterricht</b>	<b>320</b>	<b>280</b>
<b>Fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>		
Gestaltung von Arbeits- & Beziehungsprozessen	160	80
Gesundheit fördern und wiederherstellen	60	20
Unterstützung bei der Selbstpflege	80	80
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen	90	90
Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung	240	240
Zur freien Verteilung	80	80
<b>Summe fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>710</b>	<b>590</b>
<b>Sozialpflegerische Praxis</b>		
	<b>450<sup>3</sup></b>	<b>450</b>
davon in der stationären und ambulanten Akut- oder Langzeitpflege <sup>4</sup>	mindestens 500	
davon in weiteren Tätigkeitsfeldern der Heilerziehungspflege	mindestens 350	

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.]: Welche Lehrpläne für den allgemein bildenden Pflichtunterricht gelten, geht aus dem Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hervor.

<sup>2</sup> [Amtl. Anm.]: Beziehungsweise das Fach Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 37

<sup>3</sup> [Amtl. Anm.]: Zeitstunden, soweit in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt

<sup>4</sup> [Amtl. Anm.]: Mindestens jeweils 80 Stunden in der ambulanten Versorgung und der stationären Versorgung